

Gesellschaftsvertrag

der

~~Energie Plus Handels- und Vertriebs-Gesellschaft mbH~~

SWU Vertrieb GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
„~~Energie Plus Handels- und Vertriebs-Gesellschaft mbH~~SWU Vertrieb GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ulm/Donau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung der Handel mit leitungsggebundener Energie und alle in diesem Zusammenhang stehenden Dienstleistungen sowie der Vertrieb von weiteren Produkten und Dienstleistungen der SWU-Unternehmensgruppe. Insbesondere sind dies Abrechnungsdienstleistungen für Stromkunden, Beratungsleistungen zur Optimierung des Energiebezuges, Vertrieb von Energiedienstleistungen, Energievertragsverhandlungen, -abschlüsse und -pflege für Dritte, sowie der Ein- und Verkauf von Energie im Großhandel.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann hierbei Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen und sich an anderen Energiehandelsunternehmen beteiligen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist in voller Höhe [von der alleinigen Gesellschafterin SWU Energie GmbH](#) erbracht.

§ 5 **Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 6 **Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 **Geschäftsführung und Vertretung, Beteiligungsverwaltung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, wovon einer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernannt werden kann. Die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer oder Prokuristen ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlassen wird.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm und der Gesellschafter in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrolling der Städte Ulm und Neu-Ulm und der Gesellschafter notwendig sind. [Im Rahmen des Beteiligungscontrollings berichtet die Geschäftsführung den Städten Ulm und](#)

Neu-Ulm nach deren Vorgaben vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Die Berichte sind jeweils einen Monat nach Ablauf des Berichtszeitraums zu übermitteln. Außerdem benennt die Geschäftsführung den Städten Ulm und Neu-Ulm ihre Jahresziele jeweils bis zum 15.11. für das nachfolgende Jahr. Die Berichte und Ziele haben sich auf das Gesamtunternehmen und auf die einzelnen Geschäftsfelder zu beziehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Stadtkämmereien die notwendigen Kennzahlen zur Erstellung der jeweiligen Finanzdaten und Teilungsberichte zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtungen schließen Tochtergesellschaften ein.

- (5) Die Tagesordnungen mit Sitzungsvorlagen sowie die Niederschriften für die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie die Niederschriften darüber sind den Teilungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm und Gesellschaftern von der Geschäftsführung zuzusenden.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern.
- (2) Solange die gesetzlichen Vorschriften der Arbeitnehmermitbestimmung keine Anwendung finden, setzt sich der Aufsichtsrat zusammen aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats der SWU Energie GmbH.
- (3) Für den Fall, dass ein obligatorischer Aufsichtsrat zu bilden ist, werden die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der Gesellschaft nach den jeweils anwendbaren Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes/Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Gesellschaftern bestellt. Dabei ist die SWU Energie GmbH berechtigt und verpflichtet, die jeweiligen Oberbürgermeister der Städte Ulm und Neu-Ulm in den Aufsichtsrat zu entsenden. Im Übrigen werden die von den Gesellschaftern zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (4) Die Amtsdauer eines nicht der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrates entspricht der Amtsdauer des Aufsichtsrates bei der SWU Energie GmbH. Im Übrigen endet die Amtsdauer des Aufsichtsrates mit Ablauf der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied bei seiner Wahl dem Gemeinderat / Stadtrat oder der Verwaltung der Städte Ulm oder Neu-Ulm angehört, endet sein Aufsichtsratsmandat ferner mit dem Ablauf der Gesellschafterversammlung, die seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat/Stadtrat oder dem Ende seines Dienstverhältnisses zur jeweiligen Stadt folgt. Das Amt der von SWU Energie GmbH entsandten Oberbürgermeister der Städte Ulm und Neu-Ulm endet mit dem Ende der Stellung als gesetzlicher Vertreter der jeweiligen Stadt.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

- (6) Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen. Im Falle des Ausscheidens eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes ist der entsendeberechtigte Gesellschafter zur erneuten Entsendung berechtigt und verpflichtet.

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter für die in § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine entsprechende Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen. Ein Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes der Stellvertreter nicht. Das Gleiche gilt auch umgekehrt.
- (2) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft und der Geschäftsführung, obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung dem zweiten bzw. im Falle dessen Verhinderung dem dritten Stellvertreter. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem zuständigen Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat ~~Energie plus Handels- und Vertriebs-Gesellschaft~~SWU Vertrieb G-mbH“ abgegeben.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich der Regelung in Abs. 9 in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
- (4) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und fernschriftlich, mündlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Email einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. § 108 Abs. 2 S. 4 AktG ist entsprechend anzuwenden. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ungeachtet der Voraussetzungen des vorstehenden S. 1 beschlussfähig ist. Diese Einladung ist mit

einem Empfangsbekennnis zu versenden.

- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats kann an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt.
- (8) Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, anwesend sind und kein anwesendes Mitglied der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht. Den abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, ihre Stimme innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist von mindestens einer Woche nachträglich schriftlich abzugeben oder der Beschlussfassung innerhalb dieser Frist zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder der Beschlussfassung nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist widersprochen haben.
- (9) Außerhalb von Sitzungen können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten nach dem Ermessen des Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters, Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Erklärungen oder per Email gefasst werden (Schriftliches Verfahren), es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden angemessenen Frist widerspricht.
- (10) Über die Sitzung des Aufsichtsrates sowie über die Beschlüsse nach Absatz 9 (Schriftliches Verfahren) ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Die von den Städten Ulm und Neu-Ulm entsandten oder von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Städte Ulm und Neu-Ulm zu berücksichtigen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 1. Festsetzung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, [einer fünfjährigen Finanzplanung](#) und einer Stellenübersicht;
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;

4. Gewährung von Darlehen und Spenden, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 5. Abschluss sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 6. Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern oder Aufsichtsräten sowie diesen nahestehenden Personen (§ 15 AO) oder verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 7. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens oder eines Zweckverbandes;
 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt;
 9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 10. Ernennung und Abberufung von Prokuristen;
 11. Eingruppierung von Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe;
 12. Festsetzung, Aufhebung oder Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat bereitet die Angelegenheiten vor, über die die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat und spricht eine entsprechende Beschlussempfehlung aus.

§ 11 **Sitzungsgeld**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld zur pauschalen Abgeltung der ihnen infolge ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehenden Auslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 12 **Einberufung und Vorsitz** **der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt. Die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses soll binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
 1. die Festlegung der wesentlichen Eckpunkte der Wirtschaftsplanung,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers für die Gesellschaft und für Tochter- und Enkelgesellschaften,
 4. die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften,
 5. die Errichtung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 6. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,
 7. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 8. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt [nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts](#) auf der Basis der von den Gesellschaftern gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Eckpunkte der Wirtschaftsplanung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das Unternehmen einschließlich Tochtergesellschaften auf, dass er vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan-, [eine fünfjährige Finanzplanung](#) und eine Stellenübersicht.
- ~~(3) [Nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts ist eine Ergebnisvorschau, die eine fünfjährige Finanzplanung umfasst, zu erstellen.](#)~~

§ 15

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung unverzüglich den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und den Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Vorschlag zur Gewinnverwendung zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung zu berichten.

(1) (2) Der Jahresabschluss wird durch einen jährlich von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des HGB geprüft. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vorzunehmen.

- (3) Den Städten Ulm und Neu-Ulm und den zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Stadt Ulm wird weiter das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- (4) Über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, die Entnahmen aus Rücklagen und die Einstellung in Rücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung nach ihrem Ermessen unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere des öffentlichen Rechts. Sie kann, soweit nicht zwingend gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags bzw. den Bilanzgewinn, sofern die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder Rücklagen aufgelöst werden, ausschütten, vortragen oder in andere Gewinnrücklagen einstellen. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages, sind unter Beachtung der Bestimmung des § 105 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den Amtsblättern für den Stadt- und Landkreis Ulm sowie der Stadt Neu-Ulm und – soweit gesetzlich erforderlich – im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
